



# **Stadt Willebadessen**

**Kreis Höxter**

**Willebadessen**

**teilweise Aufhebung des  
Bebauungsplans Nr. 1**

**„Selleweg“**

**Begründung mit Umweltbericht**

**Stand November 2013**

**4. Ausfertigung**

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

|  |    |
|--|----|
| <b>Teil A</b> .....  | 1  |
| 1. Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes  | 1  |
| 2. Plangebiet und Umgebung   | 2  |
| 3. Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich  | 2  |
| 4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan  | 3  |
| 5. Konzept und Planung   | 3  |
| 5.1 Städtebauliche Konzeption .....  | 3  |
| 6. Durchführung  | 4  |
| <b>Teil B - Umweltbericht</b> .....  | 5  |
| 1. Einleitung  | 5  |
| 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes .....   | 5  |
| 1.1.1 Angaben zum Standort .....   | 5  |
| 1.1.2 Art des Vorhabens .....  | 5  |
| 1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden .....   | 6  |
| 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen<br>und ihre Berücksichtigung .....     | 6  |
| 1.2.1 Fachgesetze .....  | 6  |
| 1.2.2 Fachplanungen .....  | 7  |
| 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen   | 7  |
| 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ..                               | 7  |
| 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes .....  | 8  |
| 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....                                       | 8  |
| 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....   | 8  |
| 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und<br>zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ..... | 8  |
| 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....   | 9  |
| 3. Zusätzliche Angaben   | 9  |
| 3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....   | 9  |
| 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung  | 9  |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....  | 9  |
| 3.4 Fundstellen der genannten gesetzlichen Bestimmungen .....  | 9  |
| Auszug aus dem gültigen Bebauungsplan  | 10 |
| Anlage 1 ASP   | 10 |



## Teil A

### 1. ANLASS FÜR DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Stadt Willebadessen hat in den Jahren 1962 bis 1963 den Bebauungsplan Nr. 1 in der Ortschaft Willebadessen aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.1963 in Kraft getreten. Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage zwischen den Straßen „Selleweg“ und „Bergweg“. Dort sind entlang des Sellewegs in der Vergangenheit aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan 8 Wohngebäude entstanden. Die übrigen Bereiche sind noch unbebaut. Hier konnte in der zurückliegenden Zeit das Bauland nicht mobilisiert werden. Außerdem wäre für eine mögliche Bebauung der Neubau einer Erschließungsstraße parallel zum Hang erforderlich.

In der Ortschaft Willebadessen besteht weiterhin eine Nachfrage nach günstig gelegenen und preiswerten Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken, die diese Kriterien erfüllen. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Selbst das Neubaugebiet „Hurst“ (Bebauungsplan Nr. 13b) ist vollgelaufen. Mittelfristig möchte die Stadt Willebadessen weiter in der Lage sein, Bauplätze an Bauwillige anbieten zu können.

Die Ortschaft Willebadessen ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt als Siedlungsschwerpunkt dargestellt. Dabei kommt dem Siedlungsschwerpunkt bei der Bereitstellung von Wohnbauland eine besondere Rolle zu.

Eine der vorrangigen Aufgaben der Bauleitplanung besteht in der Ausweisung und planungsrechtlichen Absicherung von weiteren Flächen für eine Wohnbebauung.

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von Willebadessen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll deshalb das Baugebiet Hurst in westlicher Richtung erweitert werden. Es ist möglich, diese Flächen kurzfristig als Bauland zur Verfügung zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold bei der Erweiterung des Baugebiets Hurst aufgrund eines vorhandenen Siedlungsflächenüberschusses gefordert, dass im Gegenzug zur Neuausweisung Siedlungsflächen an anderer Stelle zurückgenommen werden müssen.

Für die Ortschaft Willebadessen und besonders für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 haben sich die städtebaulichen Zielvorstellungen geändert. Nachdem über 50 Jahre Teilbereiche im Bebauungsplangebiet nicht bebaut worden sind und der Weiterentwicklung des Baugebiets Hurst der Vorrang eingeräumt wird, soll der Bebauungsplan Nr. 1 teilweise aufgehoben werden. Eine städtebauliche Steuerung ist in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 1 nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich.

Da kein Interesse mehr an der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 seitens des Rates der Stadt Willebadessen besteht, hat sich dieser entschieden den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 teilweise aufzuheben.



## 2.

## PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Der Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung befindet sich nördlich der Ortslage zwischen den Straßen „Selleweg“ und „Bergweg“. Das Plangebiet stellt sich momentan als Grünland mit einzelnen Gehölzen dar. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich an der Straße „Selleweg“ 8 Wohngebäude und ein weiterer Grünlandbereich mit Gehölzen. Hier setzt der Bebauungsplan Nr. 1 ein Allgemeines Wohngebiet fest. Der Grünlandbereich unmittelbar entlang des „Sellewegs“ soll nicht aufgehoben werden, da hier eine Bebauung an einer bestehenden Erschließungsstraße ohne Neubau von Infrastruktureinrichtungen realisiert werden kann. Nördlich und östlich des Plangebiets befindet sich weitere Wohnbebauung an den Straßen „Am Schützenberg“ und „Auf der Helle“. Hier setzt der Bebauungsplan Nr. 6 Reine und Allgemeine Wohngebiete fest. Westlich und südlich des Sellewegs schließen sich weitere Grünlandbereiche an das Aufhebungsgebiet an.

Insgesamt ist der Aufhebungsbereich geprägt durch die Freiflächen und die Wohnbebauung.

## 3.

## AUFHEBUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Aufgrund der geänderten städtebaulichen Zielsetzung für die Ortschaft Willebadessen ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Daher hat die Stadt Willebadessen sich entschieden den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 in der Ortschaft Willebadessen teilweise aufzuheben.

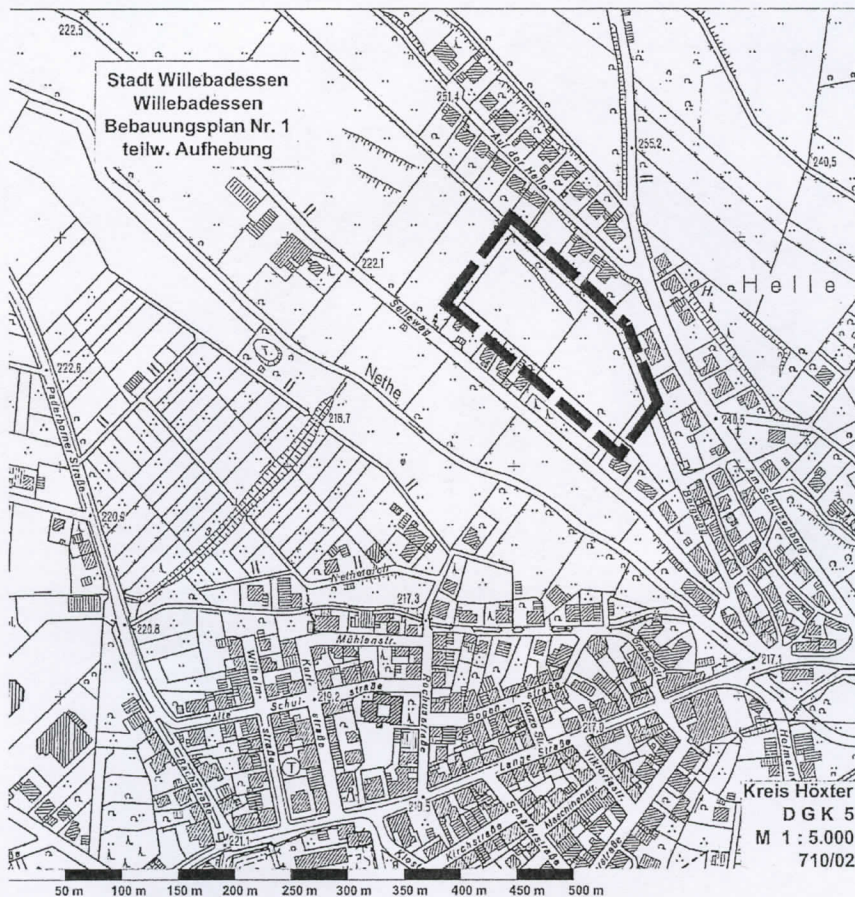
Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieser teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 1,2 ha große Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist Teil der Gemarkung Willebadessen, **Flur 15** mit den Flurstücken 332 und 143 teilw.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes ist in einer Übersichtskarte (Topographische Karte TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**) dargestellt.







#### 4.

#### VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aufzuhebende Bereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen als Wohnbaufläche dargestellt. Diese soll im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplan ebenfalls wieder zurückgenommen und statt der Wohnbaufläche eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet noch in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf.

#### 5.

#### KONZEPT UND PLANUNG

##### 5.1

##### Städtebauliche Konzeption

Eine städtebauliche Steuerung ist in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich

richtet sich zukünftig nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB.

**6.**

**DURCHFÜHRUNG**

Die Aufhebung dieses Bebauungsplanes liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufhebung dieses Bebauungsplanes und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.



## **Teil B - Umweltbericht**

### **1.**

### **EINLEITUNG**

Das Gesetz zur Anpassung des Baurechts an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-Umweltprüfung-Richtlinie) um. Betroffen hiervon sind die Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen.

§ 2 Abs.4 i.V.m. § 1 Abs. 8 des BauGB bestimmt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB auszuarbeiten und bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verweist auf die Vorschriften des BauGB.

Dieser Umweltbericht ist Teil der Begründung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplan Nr.1 in der Ortschaft Willebadessen.

#### **1.1**

#### **Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes**

##### **1.1.1**

##### **Angaben zum Standort**

Der Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung befindet sich nördlich der Ortslage zwischen den Straßen „Selleweg“ und „Bergweg“. Das Plangebiet stellt sich momentan als Grünland mit einzelnen Gehölzen dar. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich an der Straße „Selleweg“ 8 Wohngebäude und ein weiterer Grünlandbereich mit Gehölzen. Hier setzt der Bebauungsplan Nr. 1 ein Allgemeines Wohngebiet fest. Der Grünlandbereich unmittelbar entlang des „Sellewegs“ soll nicht aufgehoben werden, da hier eine Bebauung an einer bestehenden Erschließungsstraße ohne Neubau von Infrastruktureinrichtungen realisiert werden kann. Nördlich und östlich des Plangebiets befindet sich weitere Wohnbebauung an den Straßen „Am Schützenberg“ und „Auf der Helle“. Hier setzt der Bebauungsplan Nr. 6 Reine und Allgemeine Wohngebiete fest. Westlich und südlich des Sellewegs schließen sich weitere Grünlandbereiche an das Aufhebungsgelände an.

##### **1.1.2**

##### **Art des Vorhabens**

Die Stadt Willebadessen hat in den Jahren 1962 bis 1963 den Bebauungsplan Nr. 1 in der Ortschaft Willebadessen aufgestellt. Entlang des Sellewegs sind in der Vergangenheit aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan 8 Wohngebäude entstanden. Die übrigen Bereiche sind noch unbebaut. Hier konnte in der zurückliegenden Zeit das Bauland nicht mobilisiert werden. Außerdem wäre für eine mögliche Bebauung der Neubau einer Erschließungsstraße parallel zum Hang erforderlich.

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von Willebadessen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll das Baugebiet Hurst in westlicher Richtung erweitert werden. Es ist möglich, diese Flächen kurzfristig als Bauland zur Verfügung zu stellen.



Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold bei der Erweiterung des Baugebiets Hurst aufgrund eines vorhandenen Siedlungsflächenüberschusses gefordert, dass im Gegenzug zur Neuausweisung Siedlungsflächen an anderer Stelle zurückgenommen werden müssen.

Für die Ortschaft Willebadessen und besonders für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 haben sich die städtebaulichen Zielvorstellungen geändert. Nachdem über 50 Jahre Teilbereiche im Bebauungsplangebiet nicht bebaut worden sind und der Weiterentwicklung des Baugebiets Hurst der Vorrang eingeräumt wird, soll der Bebauungsplan Nr. 1 teilweise aufgehoben werden. Da kein Interesse mehr an der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 seitens des Rates der Stadt Willebadessen besteht, hat sich dieser entschieden den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 teilweise aufzuheben.

### 1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha, die als Allgemeines Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt sind. Das Plangebiet wird momentan als Grünland genutzt.

Es ergibt sich folgende Flächenaufteilung:

| Flächenart                 | Fläche in m <sup>2</sup> |
|----------------------------|--------------------------|
| Allgemeines Wohngebiet     | 10.805                   |
| öffentliche Verkehrsfläche | 1.139                    |
| <b>Summe</b>               | <b>11.944</b>            |

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### 1.2.1 Fachgesetze

#### Naturschutzrecht:

Für Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich die Eingriffsregelung des § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 18 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Aufgrund des momentan gültigen Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft möglich. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans ist dieser zukünftig nicht mehr zulässig. Die durch eine Eingriffsbilanzierung ermittelten Punkte können somit dem Ökokonto der Stadt Willebadessen gutgeschrieben werden.

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW von 2008 herangezogen.



## Zustand des Plangebiets gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes

| Flächenart                          | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Grundwert | Einzelflächenwert<br>(Spalte 2 x Spalte 3) |
|-------------------------------------|--------------------------|-----------|--|
| <i>Allgemeines Wohngebiet</i>       | <b>(10.805)</b>          |           |  |
| überbaubare Grundstücksfläche (0,3) | <b>3.242</b>             | 0         | <b>0</b>                                   |
| nicht überbaubare GS-Fläche         | <b>7.563</b>             | 2         | <b>15.126</b>                              |
| Verkehrsfläche                      | <b>1.139</b>             | 0         | <b>0</b>                                   |
|                                     | <b>11.944</b>            |           | <b>15.126</b>                              |

## Zustand des Untersuchungsraumes nach der Aufhebung

| Flächenart | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Grundwert | Einzelflächenwert<br>(Spalte 2 x Spalte 3) |
|------------|--------------------------|-----------|--|
| Grünland   | <b>11.894</b>            | 4         | <b>47.576</b>                              |
| Gehölze    | <b>50</b>                | 5         | <b>250</b>                                 |
|            | <b>11.944</b>            |           | <b>47.826</b>                              |

Gesamtbilanz

Nach der Bilanzierung ergibt sich ein Überschuss von 32.700 Punkten. Diese können dem Ökokonto der Stadt Willebadessen gutgeschrieben werden.

Wasser- und Bodenschutz: Es sind grundsätzlich die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu beachten, ebenso das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz.

**1.2.2****Fachplanungen**

Der aufzuhebende Bereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen als Wohnbaufläche dargestellt. Diese soll im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplan ebenfalls wieder zurückgenommen und statt der Wohnbaufläche eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet noch in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf

**2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN****2.1****Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale**

Bei der Aufhebung des Bebauungsplans wird ein Allgemeines Wohngebiet und öffentliche Verkehrsflächen aufgehoben. Damit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung für Vorhaben zukünftig in diesem Bereich nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB.

Die Flächen sind nicht im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgelistet. Besonders gesetzlich geschützten Biotop (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökolo-



gisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Durch die geplante Aufhebung werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

Die beabsichtigte Aufhebung führt zu keinerlei Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Daher ist auch nicht mit erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

| Schutzgut             | Art und Beurteilung der Umweltauswirkungen | Erheblichkeit |
|-----------------------|--|---------------|
| Mensch                | keine                                      | -             |
| Tiere und Pflanzen    | keine                                      | -             |
| Boden                 | keine                                      | -             |
| Wasser                | keine                                      | -             |
| Luft und Klima        | keine                                      | -             |
| Landschaft            | keine                                      | -             |
| Kultur- und Sachgüter | keine                                      | -             |
| Wechselwirkungen      | keine                                      | -             |

## 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

### 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes ändert sich bezogen auf die Schutzgüter nicht, wenn der Bebauungsplan aufgehoben wird.

### 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung ergibt sich momentan keine Veränderung des Umweltzustandes. Die Schutzgüter unterliegen keiner Veränderung und keiner Beeinträchtigung. Allerdings wäre theoretisch eine Bebauung der Fläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich, was sicherlich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu Folge hätte.

## 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie bereits dargelegt wurde, sind erhebliche Umweltauswirkungen bei der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Somit sind hier weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nicht zu diskutieren.



## 2.4

**Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen hier nicht in Betracht, da genau für diesen Bereich sich die städtebaulichen Zielvorstellungen geändert haben und der Bebauungsplan nicht mehr erforderlich ist.

## 3.

**ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

## 3.1

**Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Besondere technische Verfahren sind bei dieser Umweltprüfung nicht zum Einsatz gekommen. Andere Gutachten oder Sonderuntersuchungen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse nicht notwendig.

## 3.2

**Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Aufgrund dieser Umweltprüfung ergeben sich keine besonderen Umweltaanforderungen im Verfahren. Mithin erübrigen sich Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.

## 3.3

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Bei der Aufhebung des Bebauungsplans werden ein Allgemeines Wohngebiet und eine öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben. Damit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung für Vorhaben zukünftig in diesem Bereich nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB.

Die beabsichtigte Aufhebung führt zu keinerlei Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

## 3.4

**Fundstellen der genannten gesetzlichen Bestimmungen**

- **Baugesetzbuch - BauGB** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** – Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Höxter, den 11.11.2013



KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
- Abteilung Bauen und Planen -  
Im Auftrag:

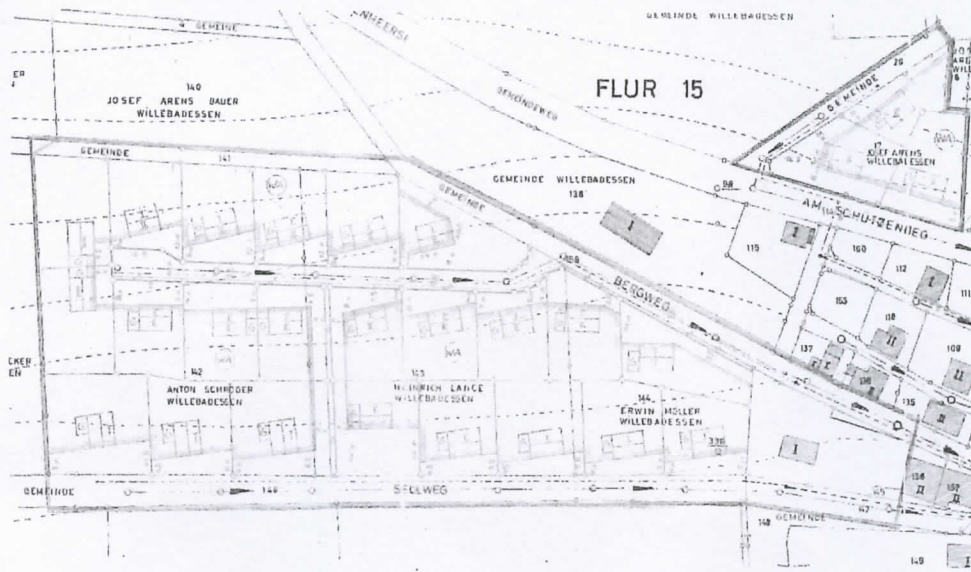
Michael Engel

Willebadessen, den 15.11.2013

STADT WILLEBADESSEN  
Der Bürgermeister



Auszug aus dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 1:



Anlage 1 Auszug aus ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

|  |  |
|--|--|
| <b>Allgemeine Angaben</b>  |  |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung):   | teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 in Willebadessen        |
| Plan-/Vorhabenträger (Name):   | Stadt Willebadessen  |
| Antragstellung (Datum):  | Juli 2013  |
| Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.<br>teilweise Aufhebung des B-Plans Nr. 1 Allgemeines Wohngebiet, öffentliche Verkehrsflächen.<br>Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan   |  |
| <b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>  |  |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?   |  |
|  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>  |  |
| (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)   |  |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>   |  |
| Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  |  |
|  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:<br>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. |  |
| Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.   |  |